

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Kersten Artus (DIE LINKE) vom 23.08.10

und Antwort des Senats

Betr.: Was weiß der Senat über in Hamburg gastierende Zirkusse und die dort lebenden Tiere?

Unter Bezugnahme auf die Drs. 19/4669, Schriftliche Kleine Anfrage „Tierschutz in Zirkusbetrieben“, 19/5150, Antrag „Tierschutz in Zirkusbetrieben“, ergibt sich, dass die Freie und Hansestadt Hamburg nur sehr unzureichendes Wissen und wenige Möglichkeiten hat, den Tierschutz in Zirkusbetrieben ausreichend zu kontrollieren. Der zuständigen Behörde fehlt der Überblick über Anzahl und Arten der Tiere.

Hinzu kommt, dass das Zirkuszentralregister gerade erst eingerichtet wurde und noch nicht zufriedenstellend mit Daten gefüllt und damit verwertbare Zahlen liefern kann.

Der Beschluss des Bundesrates, Drs. 595/03, ein Verbot für die Haltung bestimmter Wildtiere, zum Beispiel Großkatzen, Affen, Elefanten, in Zirkussen zu erlassen, wird nach Aussage des Senats deswegen nicht von der Bundesregierung umgesetzt, weil diese erst Erfahrungen mit dem Zirkuszentralregister sammeln will. Erst in über einem Jahr – vermutlich zum Ende oder über das Ende der 19. Wahlperiode hinaus – würden Daten zur Verfügung stehen, hieß es auf der letzten Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Verbraucherschutz. Die Folge derart bürokratischen Verhaltens ist, dass weiterhin Tiere, insbesondere Wildtiere in Zirkussen, aufgrund nicht artgerechter Haltung leiden müssen.

Ich frage daher den Senat:

- 1. Wie verläuft das Anmelde- und Genehmigungsverfahren, wenn ein Zirkus in der Freien und Hansestadt Hamburg gastieren will und wo sind die Bestimmungen dafür festgelegt? Bitte Anzahl und Qualifikation des dafür bei der zuständigen Behörde vorhandenen Personals, den üblichen Anmeldezeitraum, vom Zirkusbetrieb anzugebende Daten sowie zeitlichen und inhaltlichen Umfang und Kriterien der Überprüfung angeben.*

Nach § 16 Absatz 1a des Tierschutzgesetzes muss der Zirkus den neuen Aufenthaltsort in Hamburg bei der tierschutzrechtlich zuständigen Behörde spätestens beim Verlassen seines bisherigen Aufenthaltsortes anzeigen. Dabei müssen Angaben gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes zu Tierarten, verantwortlicher Person, Räumen und Einrichtungen gemacht werden. Die Entgegennahme der Anzeige erfolgt in der Regel von einer Mitarbeiterin beziehungsweise einem Mitarbeiter mit einer Ausbildung zum mittleren allgemeinen Verwaltungsdienst beziehungsweise von einer Amtstierärztin oder einem Amtstierarzt.

Drucksache 19/7032 Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg – 19. Wahlperiode

Wenn Zirkusse auf öffentlichen Wegeflächen oder in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen gastieren wollen, erfolgt eine schriftliche Antragstellung an das Fachamt Management des öffentlichen Raumes des zuständigen Bezirksamtes in einem Zeitraum zwischen zwei Wochen und sechs Monaten vor dem beantragten Termin. Erforderlich sind Angaben zum Inhaber sowie zur Größe und Art der Nutzung. Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des mittleren allgemeinen Verwaltungsdienstes prüft den Antrag nach dem Hamburger Wegegesetz und dem Gesetz über Grün- und Erholungsanlagen. Eine Kopie des Antrages sowie die erteilte Sondernutzungserlaubnis werden an das Verbraucherschutzamt/Veterinärwesen des Bezirksamtes zur Prüfung der tierschutzrechtlichen Belange gesendet; diese Prüfung erfolgt durch eine Amtstierärztin beziehungsweise einen Amtstierarzt.

Nach der Hamburgischen Bauordnung muss eine Erlaubnis für den Standort (Aufstellungsfläche des Zelt) vorliegen. Für das Zelt als bauliche Anlage wird eine gültige Ausführungsgenehmigung benötigt. Bei der Bauaufsicht muss eine Anzeige vor der Inbetriebnahme unter Vorlage des Prüfbuches für das Zelt erfolgen. Die Bauaufsicht kann die Inbetriebnahme des Zelt durch einen Sachkundigen verlangen. Nach Anlage 2 Nummer 10 zur Hamburgischen Bauordnung sind Zelte bis zu 75 m² Grundfläche genehmigungsfrei.

Die darüber hinaus erfragten Daten werden statistisch nicht erfasst.

2. *Welche Tierarten fallen unter den Begriff Wildtier und findet eine Differenzierung statt, wenn ein Tier bereits in Gefangenschaft geboren wurde?*

Wildtiere sind alle Tiere, die nicht domestiziert sind, unabhängig vom Aufenthalts- oder Geburtsort. Domestizierte Tiere sind im Erscheinungsbild und/oder Erbgut von ihren Stammformen abweichende Exemplare von Wildtierarten, die traditionell als Hausbeziehungweise Nutztiere gehalten werden, wie zum Beispiel Haushund (*Canis lupus f. domesticus*), Hauskatze (*Felis sylvestris f. domestica*), Haustaube (*Columba livia f. domestica*), Kanarienvogel (*Serinus canaria f. domestica*) und Honigbiene (*Apis mellifera*).

3. *Um welche Haltungsmängel Wildtiere betreffend handelte es sich genau, die in der Kleinen Anfrage, Drs. 19/4669 unter Frage 2. angegeben wurden?*

Jahr	Zahl der Zirkusse mit Haltungsbeanstandungen	Haltungsbeanstandungen Wildtiere betreffend
2008	4	keine
2009	1	<u>Flusspferd</u> Wassertemperatur des Bassins zu kalt Einzäunung zu niedrig <u>Zebra</u> Boxenwände defekt <u>Löwen und Leoparden</u> Grundfläche der Käfige zu klein fehlender warmer Innenkäfig fehlende Kratzbäume fehlende erhöhte Liegeflächen <u>Tiger</u> fehlende Bademöglichkeit fehlender warmer Innenkäfig

4. *Trifft es nach Einschätzung des Senats zu, dass ein Tier, das in einem Zirkus lebt, aufgrund dessen bereits kein Wildtier mehr ist?*

Nein, siehe Antwort zu 2.

5. *Steht der Senat weiterhin zu seiner Aussage in Drs. 19/4669, dass er sich für ein Verbot bestimmter Tiere in Zirkussen ausspricht?*

Wenn ja, welche Übergangsmöglichkeiten bestünden auf Landesebene, um Zirkusse daran zu hindern, insbesondere Wildtiere anzukaufen, auszuleihen, zu halten und auftreten zu lassen?

Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg – 19. Wahlperiode Drucksache 19/7032

Die zuständige Behörde hält die Umsetzung des Beschlusses des Bundesrates (Drs. 595/03) weiterhin für erforderlich. Solange die Haltungserlaubnis gemäß § 11 des Tierschutzgesetzes zu erteilen ist, besteht keine Möglichkeit, die Wildtierhaltung in Zirkussen zu beschränken. Landesrechtliche Maßnahmen würden bundesrechtlichen Regelungen widersprechen und wären somit unzulässig.

6. *Welche Zirkusse sind in Hamburg registriert?*

Zirkus Berlin und Zirkus Royal.

7. *Welche Zirkusse gastierten seit 2005 in Hamburg?*

8. *Wie viele dieser Zirkusse hielten Tiere?*

9. *Welche dieser Zirkusse hielten welche Wildtiere?*

Die erfragten Daten werden statistisch nicht gesondert erfasst.

10. *Erlangt die zuständige Behörde Kenntnis darüber, wenn Tiere in der Zeit, in der der jeweilige Zirkus in Hamburg gastierte, zu Tode kamen?*

Nein. Die zuständige Behörde erlangt nur Kenntnis bei bekannt gewordenen Verstößen gegen tierschutz- oder tierseuchenrechtliche Bestimmungen.

a. *Wo wurden die Kadaver entsorgt?*

Entfällt.

b. *Wird die Todesursache überprüft und wenn nein, warum nicht?*

Nein. Die zuständige Behörde erlangt nur Kenntnis bei bekannt gewordenen Verstößen gegen tierschutz- oder tierseuchenrechtliche Bestimmungen.

c. *Welche Todesursachen wurden festgestellt?*

Entfällt.

11. *Würde nach Einschätzung des Senats ein Verbandsklagerecht für Tierschutzverbände Möglichkeiten eröffnen, Wildtiere in Zirkusbetrieben zu verringern beziehungsweise zu unterbinden?*

Nach Einschätzung der zuständigen Behörde: Nein. Im Übrigen hat sich der Senat hiermit nicht befasst.

12. *Welche fundierten Rechtsausführungen sind dem Senat bekannt, die sich zum Spannungsverhältnis des Grundsatzes von Artikel 12 Grundgesetz (Berufsfreiheit) und dem Haltungsverbot von Wildtieren in Zirkusbetrieben positionierten? Bitte Quellen angeben und/oder beifügen.*

Der zuständigen Behörde liegen folgende Rechtsausführungen zu diesem Themenkomplex vor:

Rechtsgutachten zur Zulässigkeit eines Verbots der Wildtierhaltung in Zirkusunternehmen, erstellt im Auftrag von VIER PFOTEN - Stiftung für Tierschutz, durch Rechtsanwalt Dr. Ulrich Wollenteit, Rechtsanwälte Günther, Heidel, Wollenteit, Hack, Goldmann, Hamburg, 15. April 2009.

Rechtsanwalt Dr. Ulrich Wollenteit/Diplom-Biologe Thomas Pietsch: „Verbot der Wildtierhaltung in Zirkusunternehmen: Verfassungsrechtliche und europarechtliche Aspekte“, in: Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP) 2010, 97.